

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nachschulische Betreuung in der Samtgemeinde Amelinghausen an den Grundschulstandorten Amelinghausen, Betzendorf und Soderstorf in der Fassung der 8. Änderung vom 18.04.2024**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 17.02.2022 folgende 7. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischen Mittagstischen an den Grundschulstandorten Amelinghausen, Betzendorf und Soderstorf vom 29.09.2009 beschlossen:

### **§ 1 Aufgabe und Aufnahme**

- (1) Die nachschulische Betreuung in der Samtgemeinde Amelinghausen dient der Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen Amelinghausen, Betzendorf und Soderstorf.
- (2) Es handelt sich hierbei um ein zeitgemäßes sozialräumliches Angebot, das Elemente von Betreuung und Bildung vereint.
- (3) Teil des Angebotes ist ein gemeinsamer pädagogischer Mittagstisch.
- (4) Die Umsetzung des Angebotes erfolgt auf Grundlage des Konzeptes der Samtgemeinde Amelinghausen in der jeweils aktuellen Fassung.
- (5) Liegen mehr Anmeldungen vor, als Plätze vorhanden sind, entscheidet die Geschäftsbereichsleitung bzw. bei unentschiedenen Fällen der Samtgemeindeausschuss über die Platzvergabe. Dabei werden soziale und wirtschaftliche Aspekte der Familien berücksichtigt.

### **§ 2 Ausschluss vom Besuch**

- (1) Vom Besuch der nachschulischen Betreuung werden Kinder ausgeschlossen, die
  - a) mit einer ansteckenden Krankheit oder Ungeziefer behaftet sind,
  - b) nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dieses durch Gesetz gefordert wird.
- (2) Vom Besuch der nachschulischen Betreuung können Kinder ausgeschlossen werden, die
  - a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
  - b) wegen körperlicher oder psychischer Störungen erhöhter Pflege und Betreuung bedürfen,
  - c) unsauber oder äußerlich verwahrlost sind,

- d) ohne Entschuldigung länger als einen Monat der nachschulischen Betreuung ferngeblieben sind,
- e) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden,
- f) für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.

Aufgrund der Tatbestände zu a), b) oder c) dürfen Kinder nur vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn die angebotene Hilfe des Beratungs- und Familienzentrums nicht angenommen wird und die Arbeit der nachschulischen Betreuung durch ein Kind, auf welches a), b) oder c) zutrifft, erheblich gestört wird.

### **§ 3 Betreuungszeiten**

- (1) Die nachschulische Betreuung am Grundschulstandort Amelinghausen findet an Schultagen montags und freitags von 12:40 bis 16.00 Uhr und dienstags bis donnerstags von 14.30 bis 16.00 Uhr statt.

Die nachschulische Betreuung am Grundschulstandort Betzendorf findet an Schultagen grundsätzlich von 13.15 bis 16.15 Uhr statt.

Die nachschulische Betreuung am Grundschulstandort Soderstorf findet an Schultagen grundsätzlich von 13.00 bis 16.00 Uhr statt.

- (2) Eine Betreuung kann an festen Wochentagen in Anspruch genommen werden und muss für ein Schulhalbjahr gebucht werden.

- (3) In der Ferienzeit wird die Nachschulische Betreuung durch das Ferienangebot ergänzt. Hier ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

Die Ferienbetreuung wird für sieben Stunden täglich in den Oster-, Sommer- und Herbstferien angeboten. In den Sommerferien gibt es eine dreiwöchige Schließzeit. Ebenso wird in den Weihnachtsferien sowie an Brücken- und Zeugnistagen keine Ferienbetreuung angeboten. Die Kernzeit von sieben Stunden kann durch Zusatzdienste erweitert werden. Das Angebot für eventuelle Zusatzdienste gilt jedoch nur, wenn täglich mindestens fünf Kinder hierzu angemeldet werden. Bereits gezahlte Betreuungsgebühren werden bei der Ferienbetreuung angerechnet.

### **§ 4 Gebühren**

- (1) Die monatlichen Betreuungsgebühren werden gestaffelt erhoben:

Die Betreuungsgebühr (Montag bis Freitag) für den Grundschulstandort Amelinghausen beträgt monatlich 120,75 € (ohne Mittagessen).

Die Betreuungsgebühr für den Grundschulstandort Betzendorf beträgt monatlich 157,50 € (ohne Mittagessen)

Die Betreuungsgebühr für den Grundschulstandort Soderstorf beträgt monatlich 157,50 € (ohne Mittagessen).

Für die Inanspruchnahme des Mittagessens ist ein zusätzliches monatliches Entgelt zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt solange über die Samtgemeindeverwaltung. Die genaue Höhe der Mittagessengebühr kann im Beratungs- und Familienzentrum erfragt werden.

- (2) Als Betreuungsjahr gilt das Schuljahr.
- (3) Bei tageweiser Inanspruchnahme dieses Angebotes wird die Gebühr entsprechend anteilig berechnet, beträgt jedoch mindestens 3/5 der gesamten monatlichen Betreuungsgebühr.
- (4) Nehmen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig dieses Angebot wahr, so wird der Betreuungsanteil der Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 20 % reduziert. Das Entgelt für Essen ist jedoch in voller Höhe zu zahlen.
- (5) Der festgesetzte Gebührenbescheid gilt grundsätzlich für das Betreuungsjahr (Schuljahr). Die Aufnahme erfolgt in der Regel ab dem 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres. Die Betreuung verlängert sich automatisch für die folgenden Schuljahre bis zum Ende der Grundschulzeit, es sei denn, die Betreuung wird von einer Seite vorzeitig gekündigt.
- (6) Die Gebühren sind monatlich zu entrichten.
- (7) Wenn Kinder nach Ende der Öffnungszeiten sowohl in der Nachschulischen Betreuung als auch in der Ferienbetreuung verspätet abgeholt werden, wird jeweils eine Gebühr in Höhe von 15,00 € pro angefangene Viertelstunde erhoben.

### **§ 5 Zahlung und Abmeldung**

- (1) Die Gebühren sind bis zum 3. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Die Zahlungsverpflichtung beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist die volle Gebühr, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Abmeldung kann mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres erfolgen. Ein Schulhalbjahr endet zum 31.01. oder 31.07. eines Jahres. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.
- (3) Vorübergehende Schließung der nachschulischen Betreuung aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren. Eine Kürzung der Betreuungsgebühr aufgrund einer vorübergehenden Schließung der nachschulischen Betreuung, die länger als zwei zusammenhängende Wochen dauert, kann nur der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen beschließen.

- (4) Bei der Teilnahme an einer Kur können die Gebühren für das Mittagessen, nach Vorzeigen einer Teilnahmebestätigung, rückwirkend erstattet werden.
- (5) Die Gebühren unterliegen der Betreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung für die nachschulische Betreuung der Samtgemeinde Amelinghausen an den Grundschulen Amelinghausen, Betzendorf und Soderstorf tritt zum 01.10.2009 in Kraft.

Amelinghausen, den 29.09.2009

Samtgemeinde Amelinghausen

- Helmut Völker -  
(Samtgemeindebürgermeister)

---

Geändert durch Ratsbeschluss vom 23.06.2010

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

Veröffentlicht am 23.07.2010 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.7/2010

Geändert durch Ratsbeschluss vom 20.06.2017

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Veröffentlicht am 06.07.2017 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.10/2017

Geändert durch Ratsbeschluss vom 26.06.2018

Diese 3. Änderung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Veröffentlicht am 26.07.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 11/2018

Geändert durch Ratsbeschluss vom 28.05.2019

Diese 4. Änderung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Veröffentlicht am 25.07.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 09/2019

Geändert durch Ratsbeschluss vom 24.09.2020

Diese 5. Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Veröffentlicht am 12.11.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 11/2020

Geändert durch Ratsbeschluss vom 24.09.2020

Diese 6. Änderung tritt zum 01.02.2021 in Kraft.

Veröffentlicht am 12.11.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 11/2020

Geändert durch Ratsbeschluss vom 17.02.2022

Diese 7. Änderung tritt zum 01.04.2022 in Kraft.

Veröffentlicht am 28.03.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 3 2022.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 18.04.2024

Diese 8. Änderung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Veröffentlicht am 25.04.2024 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 4b.2024.